Verlagspostanstalt: Dresden

Illustriertes Tageblatt

SÄCHSISCHE HEIMATZEITUNG DES STOLLE-VERLAGS

Ausgabe E mit:

Elbtal-Abendpost

Sächsische Dorfzeitung und Elbgaupresse

Dresden-A., Marienstraße 26, Fernspr. 28790 / Dresden-Blasewitz, Tolkewitzer Str. 4, Fernspr. 31307

Bezugspreis
Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Bezugspreis beträgt monatlich M. 2.—, einschließlich 35 Pfg. Trägerlohn; durch die Post bezogen monatlich M. 2.— ohne Zustellgebühr, einschließlich 30 Pfg. Postgebühr. — Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Garantie übernommen. — Für Fälle höherer Gewalt, Streik, Krieg usw. besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückerstattung des Lesegeldes. — Verlag: Clemens Landgraf Nachf., W. Stolle, Dresden, Marienstr. 26, Fernsprecher Dresden Nr. 28790 u. Freital i. Sa., Entenbergstraße 2—4, Sammel-Nummer Freital 2885.
Telegr.-Adr.: Stolle-Verlag

Anzeigenpreis
Die sechsmal gespaltene Millimeterzeile (46 mm br.) oder deren Raum kostet 16 Pfg., einschließlich „Dresdner Neue Presse" 20 Pfg.; die viermal gespaltene Reklame-Millimeterzeile (72 mm breit) oder deren Raum 30 Pfg., einschließlich „Dresdner Neue Presse" 40 Pfg. — Gemessen wird die Höhe des Satzspiegels. Für Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen, ebenso für Anzeigen, welche durch Fernsprecher aufgenommen werden, wird keine Garantie übernommen. Insertionsbeträge sind sofort bei Erscheinen der Anzeige fällig. Rabattanspruch erlischt bei Klage, Zahlungseinstellung oder Konkurs des Auftraggebers. Erfüllungsort für Lieferung u. Zahlung: Dresden.
Verlagsort: Dresden

Nr. 185 — Freitag, den 10. August — 1934

Friedlicher Wirtschaftsausgleich zwischen Danzig und Polen

Tagung der Nationalsynode

Der Bau einer starken evangelischen Kirche muß unsere Aufgabe sein

Annahme wichtiger Gesetze

Nach dem Gottesdienst in der Dreifaltigkeitskirche trat am Donnerstag im ehemaligen preußischen Herrenhaus die Deutsche Evangel. Nationalsynode zu der angekündigten wichtigen Tagung zusammen. Reichsbischof Ludwig Müller eröffnete die Nationalsynode mit einem Gebet und einem Dankeswort an den heimgegangenen Generalfeldmarschall v. Hindenburg. Das Vermächtnis des Heimgegangenen an die deutsche evangelische Kirche sei zum Ausdruck gekommen in dem Auftrag an den Reichsbischof: „Sorgen Sie dafür, daß Christus in Deutschland gepredigt wird."

Der Reichsbischof erklärte weiter, daß die gewaltige Aufgabe, vor der die deutsche evangelische Kirche stehe, dazu nötige, eine Grundlage für ihr äußeres irdisches Gewand zu schaffen. Diesem Zwecke diene die heutige Nationalsynode. „Wir müssen", erklärte der Reichsbischof, „dem Führer für die Aufgaben der Zukunft eine wirklich geschlossene und starke evangelische Kirche bauen."

Der Rechtswalter der deutschen evangelischen Kirche, Ministerialdirektor Jäger, verlas dann die

Neue Geschäftsordnung

der Nationalsynode, die im wesentlichen bestimmt: „Der Reichsbischof eröffnet, leitet und vertritt die Deutsche Evangelische Nationalsynode. Er vollzieht gemeinsam mit dem Rechtswalter die Ausfertigung ihrer Beschlüsse." Die neue Geschäftsordnung wurde

ohne Aussprache genehmigt und die Mitglieder wurden darauf durch den Reichsbischof auf die Verfassung der deutschen evangelischen Kirche verpflichtet.

Ministerialdirektor Jäger ging dann ausführlich auf die Frage der

Eingliederung der Landeskirchen

ein und führte aus, daß die Auffassung, das Leben der Gemeinden könne durch uniformierende Hemmungen von oben her zerbrochen werden, grundsätzlich fehlgehe.

Er gab die Zusicherung, daß die volksverbundene deutsche evangelische Kirche nicht daran denke, die Wurzel ihrer Kraft dadurch zu zerstören, daß sie die Bedingungen einer wirklichen Entfaltung kirchlichen Lebens zerbreche.

Nach einer längeren Aussprache, an der Oberkirchenrat Breit-München, Professor Dr. Beyer-Greifswald, Bischof Jänker-Breslau, ein Vertreter des Landesbischofs Wurm-Württemberg, Oberkirchenrat Dr. Friedrich-Karlsruhe und der Reichsbischof selbst teilnahmen, wurden **zunächst zwei Kirchengesetze angenommen.**

Das Kirchengesetz über die Leitung der deutschen evangelischen Kirche und der Landeskirchen bestimmt im wesentlichen:

Die kirchliche Gesetzgebung wird von der deutschen evangelischen Kirche allein ausgeübt

Soweit nur Bekenntnis und Kultus in Frage kommen, ordnen die Landeskirchen ihre Angelegenheiten selbst. Die Kirchengesetze der deutschen evangelischen Kirche und der Landeskirchen werden vom geistlichen Ministerium der deutschen evangelischen Kirche beschlossen. Das geistliche Ministerium kann die Nationalsynode oder, wenn es sich um Kirchengesetze für die Landeskirchen handelt, die Landessynode beteiligen.

Das Kirchengesetz zur Sicherung des reformierten Bekenntnisses besagt u. a.: Ein Kirchengesetz für das Gebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover kann nur auf Antrag oder in sonstigem Einverständnis des Landeskirchenrates dieser Landeskirche erlassen werden. Soweit nur Bekenntnis und Kultus in Frage kommen, ordnet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbst. Macht das reformierte Mitglied im geistlichen Ministerium geltend, daß ein deutsches evangelisches Kirchengesetz nicht mit den Erfordernissen des reformierten Bekenntnisses in Einklang stehe, so ist das Gutachten der beratenden reformierten Kammer der deutschen evangelischen Kirche als maßgeblich einzuholen. Das Kirchengesetz ist alsdann dem geistlichen Ministerium zur Beschlußfassung vorzulegen.

Weiter gelangte zur Annahme das Kirchengesetz über den

Diensteid der Geistlichen

und der Beamten der deutschen evangelischen Kirche.

Zustimmung fand ferner das Kirchengesetz über die Rechtmäßigkeit von gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen, das u. a. bestimmt:

Die gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen, die der Reichsbischof oder das geistliche Ministerium oder der Reichsbischof als Landesbischof der evangelischen Kirche der altpreußischen Union bisher insbesondere zur Ordnung der deutschen evangelischen Kirche oder einzelner Landeskirchen und zur Regelung des Verhältnisses der deutschen evangelischen Kirche zu den Landeskirchen getroffen haben, werden in ihrer Rechtmäßigkeit bestätigt.

Schließlich wurde noch das Kirchengesetz über die

Beflaggung von Kirchen

und kirchlichen Gebäuden verabschiedet. Andere als Reichs- und Landesflaggen dürfen in Zukunft auf den Kirchen und kirchlichen Gebäuden nicht mehr gehißt werden.

Die von der Reichskirchenleitung auf Grund eingehender theologischer Erörterung gemäß Anregung des Verfassungsausschusses vorgelegten beiden theologischen Denkschriften über „Kirche und Bekenntnis" und über das grundsätzliche Verhältnis von evangelischem Christentum und politischer Bewegung wurden von der Nationalsynode dankbar zur Kenntnis genommen in der Hoffnung, daß sie zur weiteren Klärung der theologischen und kirchlichen Lage beitragen werden.

Der Chef der ungarischen Heeresleitung am Berliner Ehrenmal

Der Vorbeimarsch der Ehrenkompanie mit ihrer Musikkapelle vor General Karpathy (mit Stahlhelm); rechts neben dem ungarischen General steht der Berliner Stadtkommandant General Schaumburg.